

Nichtamtlicher Teil.

Verkehrsstörungen zu Weihnachten.

Hamburg, den 28. Dezember 1899.

Mit der Thatsache, daß der Postpaketsverkehr zu Weihnachten nicht mit der Schnelligkeit und Sicherheit sich erledigt, wie sonst im Jahre, hat man sich längst vertraut gemacht. Bisher aber konnte man mit Sicherheit auf richtiges Eintreffen von Eilgutsendungen rechnen. In diesem Jahre jedoch war die Beförderung von Eilgutsendungen zwischen Leipzig und Hamburg eine überaus mangelhafte und klägliche. Die Störungen in der Beförderung machten sich schon seit acht Tagen vor Weihnachten recht störend bemerkbar und gestalteten sich dann in den letzten Tagen zu argen Mißständen. Die am Donnerstag den 21. Dezember in Leipzig aufgegebenen Eilgutsendungen sind erst am 24. Dezember nachmittags hier zur Ausgabe gelangt, die am 22. Dezember erst nach Weihnachten. Das ist das Dreifache der regelmäßigen Lieferungsfrist, denn sonst gebrauchen die Eilgutsendungen nur etwa 20 Stunden. Nebenbei sei erwähnt, daß Frachtgutsendungen, die am Sonnabend den 16. Dezember in Leipzig aufgegeben waren, erst am Sonnabend den 23. Dezember hier zur Ausgabe gelangten, während in gewöhnlicher Zeit nur 3 bis 4 Tage dazu erforderlich sind. Solche Störungen, für die unseres Wissens elementare Ereignisse, wie starker Schneefall u. s. w., nicht als Entschuldigung dienen können, sind als ein allgemeiner Mißstand zu bezeichnen. Wir werden an zuständiger Stelle darüber Beschwerde führen, glauben aber angesichts der vielen unerledigt gebliebenen Bestellungen und der unseren Mitgliedern daraus erwachsenen Vorwürfe zu dieser öffentlichen Erklärung verpflichtet zu sein.

Der Vorstand

des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.

Justus Bape. Otto Meißner.

A. Frederking. Th. Weitbrecht. W. Halle.

Vorstehende Erklärung haben wir in den Hamburger Nachrichten veröffentlicht. Wahrscheinlich sind auch in anderen Städten dieselben traurigen Erfahrungen gemacht worden. Es wäre wichtig, daß in diesem Falle noch weitere Beschwerden an das preussische Ministerium der öffentlichen Arbeiten gerichtet und womöglich die Sache im preussischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht würde, was zu veranlassen preussische Herren Kollegen wohl in der Lage sein dürften.

Hamburg, 4. Januar 1900.

Justus Bape.

Anerkannter oder erlaubter Nachdruck?

Im Verlag der Firma S. Karger in Berlin erschien soeben: »Operations-Handbuch für praktische Ärzte von Professor Dr. Eduard Leseur in Halle a. S.« mit 144 Abbildungen. Bei einer Durchsicht dieses neuen Werkes stellte sich heraus, daß von diesen 144 Abbildungen 118 anderen Werken entnommen sind, davon allein aus Kocher, Chirurgische Operationslehre 30 Stück, aus Zuckerkandl, Atlas und Grundriß der Operationslehre 22 Stück, aus Leseur, Spezielle Chirurgie 39, aus Pitha und Billroth 19, aus Roser 6 Stück.

Die aus den Werken von Kocher und Zuckerkandl entnommenen Bilder sind fast durchweg kostbare Holzschnitte, die nach Originalzeichnungen von Künstlern nach der Natur und unter strenger Beaufsichtigung der Autoren ausgeführt worden sind. Diese 144 Abbildungen, von denen ein Teil

beinahe ganzseitige Figuren darstellt, sind in einem Werk von 190 Seiten weitläufigen Drucks untergebracht und nehmen einen ganz wesentlichen Bestandteil des genannten Werkes ein.

Herr Karger, den wir auf das Befremdliche seines Verfahrens aufmerksam gemacht hatten, ist der Ansicht, daß er sich durchaus in den Schranken des Gesetzes gehalten habe, da im § 44 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 ausdrücklich gesagt sei: »Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint . . .« Dagegen sind die unterzeichneten Verlags-handlungen der Ansicht, daß die von Herrn Karger geübte Praxis weit über dasjenige hinausgehe, was durch das Gesetz erlaubt werden sollte. Es hat doch sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, daß Werken mit wertvollen Originalabbildungen die letzteren in größerer Anzahl entnommen werden können, um sie auf mechanischem Wege nachzubilden und zur Herstellung eines neuen Buches zu verwenden. Denn wäre eine solche Praxis erlaubt, so wäre dies nicht nur eine ernste Schädigung für diejenigen Verleger, die große Opfer gebracht haben, um ihre Verlagswerke mit mustergültigen Originalabbildungen auszustatten, sondern auch eine Schädigung der Wissenschaft überhaupt. Wenn es keinen gesetzlichen Schutz dagegen giebt, daß einem Werke ein großer Teil der wertvollen Abbildungen einfach durch ein billiges Verfahren nachgebildet wird, so wird sich ein Verleger bei der Herstellung eines reich illustrierten Werkes sehr besinnen, ob er große Opfer für die Anfertigung von Zeichnungen und deren Wiedergabe durch Holzschnitt aufwenden soll.

In welchem Umfange Herr Karger die Illustrationen z. B. des Kocherschen Werkes benutzt hat, geht daraus hervor, daß er von 213 Figuren des Werkes 30, d. h. den siebenten Teil, photographisch nachgebildet hat.

Wir stehen vor einer neuen Herausgabe des Gesetzes, dessen Entwurf bereits vorliegt. In dem § 22 dieses Entwurfs ist die ungemein dehnbare Fassung des § 44 des alten Gesetzes wieder aufgenommen worden. Der Paragraph hat im Entwurf sogar einen zwar kürzeren, aber für den wissenschaftlichen Verlagsbuchhandel entschieden ungünstigeren Wortlaut. Es sei hier auf die unserer Ansicht nach sehr zutreffende Kritik hingewiesen, die gerade dieser Paragraph in einem Referat gefunden hat, das von Herrn Hans Oldenbourg in der neunten öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern erstattet wurde. Im neuen Entwurf ist sogar die Bestimmung des alten Gesetzes fortgelassen worden, laut welcher wenigstens die Quelle, der die Nachbildungen entnommen sind, angegeben werden mußte.

Unter diesen Umständen scheint es entschieden wünschenswert zu sein, daß einmal eine gerichtliche Festsetzung des Begriffs »einzelne Abbildungen« erfolgte. Wir haben deswegen, da uns der vorliegende Fall ganz außerordentlich dazu geeignet erschien, im allgemeinen Interesse des wissenschaftlichen Verlagsbuchhandels geglaubt, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben zu sollen. Sollte es sich wirklich als unmöglich erweisen, eine derartige starke Benutzung vorhandener Abbildungen, wie sie von Herrn Karger beliebt worden ist, nach den bestehenden Gesetzen rechtlich zu verhindern, so müßte unseres Erachtens noch in letzter Stunde versucht werden, für den § 22 des Entwurfs des neuen Gesetzes eine schärfere Fassung zu erlangen, und es müßte sowohl von seiten des wissenschaftlichen Verlags, als auch von seiten der Gelehrtenwelt nichts veräußert werden, um dies Ziel zu er-